

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

3671

Marbach an der Donau

Postleitzahl

Marktstraße 28

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Wahlsprengel 1 u. Gemeindegewahlbehörde	Gemeindeamt Marbach, Sitzungssaal 3671 Marbach/Donau, Marktstraße 28	50 m im Umkreis Wahlzeit: 8.00 - 13.00 Uhr
Wahlsprengel 2	Kindergarten Krummnußbaum/DUB I 3671 Krummnußbaum, Bahnstraße 4	50 m im Umkreis Wahlzeit: 8.00 - 12.00 Uhr
Wahlsprengel 3	Kindergarten Marbach 3671 Marbach/Donau, Marktstraße 26	50 m im Umkreis Wahlzeit: 8.00 - 12.00 Uhr
Besondere Wahlbehörde		Wahlzeit: 8.30 - 11.00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von wie bis oben Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
 - jede Ansammlung von Personen sowie**
 - das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 25.04.2014

abgenommen am _____

Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.